Fachdienst Schule, Sport und Kultur
Sachgebiet LeNa

Allgemeine Teilnahmebedingungen für die Ferienbetreuung der Stadt Lehrte - nachstehend „Träger“ genannt –

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Das Angebot der Ferienbetreuung richtet sich grundsätzlich an Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren mit Wohnsitz in Lehrte, die aktuell eine Grundschule besuchen. Auch in den Sommerferien vor dem Wechsel in eine weiterführende Schule ist die Teilnahme noch möglich.

Die Anmeldung muss über das digitale Portal Nupian unter www.unser-ferienprogramm.de erfolgen. Die Anmeldung wird verbindlich bei Bestätigung des Trägers per Mail.

Der Anmeldeschluss ist jeweils 4 Wochen vor dem ersten Ferientag der jeweiligen Ferien.

Spätere Anmeldungen bzw. Nachmeldungen sind nicht möglich!

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt je Angebot und Standort 5 Kinder.

Diese Mindestteilnehmerzahl gilt auch für das Stattfinden eines Frühdienstes ab 7:00 Uhr oder eines Spätdienstes bis 17 Uhr. Dieser wird nur bei ausreichender Nachfrage angeboten. Eine verbindliche Rückmeldung dazu wird rechtzeitig vor Betreuungsbeginn ergehen. Für einen Früh- oder Spätdient fallen wöchentlich jeweils 10,00 € zusätzlich an.

Bei mangelnder Teilnehmerzahl oder durch unvorhersehbare Umstände, die nicht vom Träger zu beeinflussen sind, kann die Durchführung des Angebots abgesagt werden. Bereits gezahlte Teilnehmerbeiträge werden erstattet.

2. Zahlungsbedingungen

Das wöchentliche Leistungsentgelt beträgt 80,00 € inkl. Mittagessen und Getränken pro Betreuungswoche. Darin enthalten ist ein Kostenanteil für die Betreuungsleistung in Höhe von 65,00 € sowie ein Kostenanteil für das Mittagessen in Höhe von 15,00 €.

Nach Empfang der Zahlungsaufforderung ist der Gesamtbetrag spätestens bis zu dem in der Zahlungsaufforderung genannten Termin zu zahlen. Ohne rechtzeitigen Zahlungseingang wird keine Betreuung des Kindes erfolgen.

Sorgeberechtigte mit geringem Einkommen können eine Ermäßigung bzw. Befreiung für den Kostenanteil, der die Betreuungsleistung betrifft, schriftlich beantragen. Eine Ermäßigung auf den Anteil für das Mittagessen kann nicht gewährt werden. Diese gilt nicht für den Verspätungszuschlag und die Stornokosten.

Für zeitgleich an dieser Ferienbetreuung teilnehmende Geschwisterkinder wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 15,00 € pro Woche auf den Kostenanteil für die Betreuungsleistung gewährt.

3. Abmeldung des Teilnehmers

Die Abmeldung muss schriftlich per Post oder per E-Mail erfolgen. Der Eingang der Abmeldung gilt als maßgeblich für eine etwaige Rückerstattung des Teilnahmebeitrags.

Abmeldungen sind bis 3 Wochen vor dem ersten Ferientag der jeweiligen Ferien kostenfrei möglich. Bei einer späteren Abmeldung fallen grundsätzlich Stornokosten in Höhe von einmalig pauschal 20€ an.

Bei unentschuldigter Nichtteilnahme ist der gesamte Kostenanteil für die Betreuungsleistung zu zahlen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Auch eine außerordentliche Kündigung muss schriftlich gegenüber der Stadt erfolgen.
Eine Kündigung durch die Stadt ist nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären.

4. Allgemeines

Die Ferienbetreuung findet grundsätzlich von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

Die / der Sorgeberechtigte(n) verpflichtet(n) sich, das Kind regelmäßig bis 8:30 Uhr zu bringen und es pünktlich bis 16.00 Uhr wieder abzuholen. Ausnahmen bedürfen einer Absprache.

Sollte das Kind nicht alleine gehen und mit einer den Mitarbeitern unbekannten Person die Einrichtung verlassen dürfen, muss eine schriftliche Bestätigung der / des Sorgeberechtigten vorliegen (siehe Download-Bereich).

Sollten Kinder nicht an geplanten Ausflügen teilnehmen, so wird keine anderweitige Betreuung angeboten werden und diese Kinder können an diesem Tag nicht im Rahmen der Ferienbetreuung betreut werden. Kinder, die nicht am Ausflug teilnehmen und dennoch am Betreuungsstandort erscheinen, werden wieder nach Hause geschickt. Eine Kostenrückerstattung aufgrund der selbst gewünschten Nichtteilnahme an einem Ausflug kommt nicht in Betracht.

5. Regelung im Krankheitsfall

Treten Erkrankungen während der Betreuungszeit auf, dürfen Kinder insbesondere in nachfolgend genannten Fällen die Ferienbetreuung nichtbesuchen:

Erkältungskrankheiten, Corona, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber. Bei Erkrankungen des Kindes oder Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (z.B.: Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) muss den Betreuungskräften sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Betreuung wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen, die nicht mit der Einrichtung abgesprochen wurden, ist das Ferienbetreuungsteam unverzüglich bis spätestens 8.30 Uhr zu informieren.

Eine hälftige Erstattung des Entgeltes kommt nur in Betracht, wenn das Kind krankheitsbedingt weniger als die Hälfte der vorgesehenen Betreuungstage anwesend war.

6. Haftung

Der Träger haftet als Veranstalter für die

1. gewissenhafte Vorbereitung,
2. sorgfältige Auswahl und Überwachung,
3. Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen,
4. ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderen persönlichen Gegenständen des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Da diese Maßnahme eine städtische Veranstaltung ist, besteht für die Kinder Versicherungsschutz in gewohnter Weise.

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Betreuungsgruppe beginnt um 8.00 Uhr (mit Frühdienst um 7.00 Uhr) und endet mit Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens aber um 16.00 Uhr (mit Spätdienst um 17.00 Uhr).

7. Ausschluss

Bei überdurchschnittlichen Störverhalten von Kindern ist ein Ausschluss von der Ferienbetreuung möglich.

Ein solcher Ausschlussgrund ist z.B. gegeben, wenn durch den Verbleib des Kindes in der Gruppe die gesamte pädagogische Arbeit der Gruppe wesentlich beeinträchtigt wird.